

## Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB) Stand 03/2023

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) finden Anwendung auf alle Miet- und sonstigen Vertragsverhältnisse (wie z.B. für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen oder für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik, etc.) zu den von der Schneider Gastro & Event GmbH (im Folgenden: „SGE“) betriebenen Veranstaltungsflächen, Hallen und Räumen in der Veranstaltungsstätte LOKSCHUPPEN MARBURG (im Folgenden: „LSM; die vertragsgegenständlichen Teile dessen nachfolgend auch „Veranstaltungsraum bzw. -räume“) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch: „Veranstalter“, soweit in dem zu Grunde liegenden Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden.

2. Diese AVB gelten auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse mit dem Veranstalter. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn SGE sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

### § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende)-Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer beendeten Reservierungsfrist besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

2. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsparteien.

3. Übersendet SGE noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Angebots an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter ein Exemplar unterschreibt, dieses innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an SGE zurücksendet (entscheidend ist das Datum des Eingangs) und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Übermittlung des Angebots und der unterschriebenen Vertragsausfertigungen kann auf elektronischem und auf postalischem Weg erfolgen.

4. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form übermittelt und von der anderen Vertragspartei bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Schriftform oder per E-Mail zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch ein Übergabeprotokoll bestätigt werden.

### § 3 Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter

1. Vertragspartner sind SGE und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber SGE offen zu legen und den Dritten in Schriftform oder per E-Mail, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber SGE zu benennen. Der Veranstalter haftet als Vertragspartner von SGE jedoch ungeachtet des Vorstehenden für alle Ansprüche aus dem Vertrag einschließlich dieser AVB.

2. Ein Wechsel des Vertragspartners oder die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag gegen SGE ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SGE wirksam.

3. Der Veranstalter hat SGE vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der SGE die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) wahrnimmt.  
H-VStättR = Hessische Versammlungsstättenrichtlinie

4. Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

### § 4 Vertragsgegenstand; Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

1. Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen (im Folgenden: „Veranstaltungsraum bzw. -räume“) innerhalb des LSM zu dem vom Veranstalter genannten Nutzungszweck sowie ggfs. die Erbringung veranstaltungsbegleitenden Leistungen.

2. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben und Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden im LSM zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

3. Die im LSM enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Technikräume und Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Veranstaltungsräume, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

4. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z. B. entgeltliche oder unentgeltliche Unter- bzw. Weitervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SGE. Gleiches gilt für die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Das Recht zur Kündigung gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abbedungen. Eine Zustimmung hat insbesondere die mögliche Beeinträchtigung Interessen von SGE insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante andere Veranstaltungen zu berücksichtigen.

5. Im Übrigen gelten die Sicherheitsbestimmungen der SGE für den LSM.

### § 5 Überlassungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten, Mitgebrachte Sachen

1. Mit Überlassung der vereinbarten Räumlichkeiten ist der Veranstalter auf Verlangen von SGE verpflichtet, die Veranstaltungsräume einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Der gemäß § 3.3 benannte Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Objekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und SGE unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten sind berechtigt, die Erstellung eines schriftlichen Übergabeprotokolls zu verlangen.

2. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Veranstaltungsräume inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind SGE unverzüglich anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

3. Alle vom Veranstalter in die Veranstaltungsräume eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter eine mindestens der Raummiete entsprechenden Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des überlassenen Objekts bleibt vorbehalten.

4. Zurückgebliebene Sachen des Veranstalters werden nur auf dessen Anfrage, Risiko und Kosten nachgesandt. SGE bewahrt die Sachen 6 Monate auf und berechnet dafür eine angemessene Geldleistung. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, nach Wahl von SGE vernichtet oder dem lokalen Fundbüro übergeben.

### § 6 Leistungen, Preise, Zahlungen

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte zu zahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter direkt oder über SGE beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und von SGE verauslagt werden.

2. Das vertraglich vereinbarte Entgelt schließt neben der Überlassung der vereinbarten Räumlichkeiten die Kosten für Heizung/Lüftung, allgemeine Haus- und Raumbelichtung, sowie eine einmalige Endreinigung nach Veranstaltung ein. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen sind gesondert zu vergüten.

3. Ist ein Mindestumsatz vereinbart worden und wird dieser nicht erreicht, kann SGE 80% des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen, sofern nicht der Veranstalter einen niedrigeren oder SGE einen höheren Schaden nachweist.

4. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Steuern. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

5. Für alle Veranstaltungen stehen exklusiv die veranstaltungstechnischen Einrichtungen (z. B. Licht, Ton, Audio, Video, W-LAN-Netze etc.) SGEs einschließlich dessen Fachpersonals zur Verfügung. Die Leistungen und Personalkosten werden dem Veranstalter zu marktüblichen Preisen gesondert in Rechnung gestellt. Der Veranstalter ist – soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart – nicht berechtigt, entsprechende Fremdtechnik ins LSM einzubringen oder vorinstalliertes technisches Equipment aus den Räumen zu entfernen. (siehe hierzu auch der Sicherheitsbestimmungen).

6. Das vertraglich vereinbarte Entgelt einschließlich aller zu diesem Zeitpunkt bereits beauftragten Zusatzleistungen und kalkulierten Nebenkosten muss – soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart – spätestens 4 Wochen nach Vertragsabschluss auf dem von SGE bezeichneten Konto in voller Höhe eingegangen sein, soweit im Vertrag keine anderweitigen Fälligkeiten vereinbart sind. SGE ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Veranstalter eine angemessene Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Gleiches gilt für nach Vertragsschluss beauftragte zusätzliche Leistungen. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

7. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Veranstalters oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist LSM berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 7 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

8. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Vorauszahlungen.

9. Ungeachtet der vorstehenden Ziffer 7. sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. SGE ist berechtigt, Rechnungen elektronisch als PDF-Datei ohne Unterschrift gemäß Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL zu übermitteln. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt SGE vorbehalten.

10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber SGE nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SGE anerkannt sind.

#### **§ 7 Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit**

1. Der Kunde verpflichtet sich, SGE die voraussichtliche Teilnehmerzahl einer Veranstaltung bei Vertragsschluss mitzuteilen. Die endgültige Teilnehmerzahl ist SGE spätestens vier Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, um einen planmäßigen Veranstaltungsablauf sicher zu stellen. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% bedarf der Einwilligung von SGE.

2. Im Falle der Erhöhung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl dient die tatsächliche Teilnehmerzahl als Abrechnungsgrundlage. Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist SGE berechtigt, auf Basis der vereinbarten Teilnehmerzahl abzüglich 5% abzurechnen. Im Falle der Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist SGE zudem berechtigt, soweit zumutbar die vereinbarten Veranstaltungsräume innerhalb des LSM zu tauschen. Dem Kunden steht der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen seitens SGE frei.

3. Ändern sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann SGE seine zusätzlichen Leistungen angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, SGE hat die Änderung der Zeiten zu vertreten.

#### **§ 8 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen**

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Veranstaltungsräume bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von SGE. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch SGE entgeltlich übernommen werden. SGE ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen.

2. Der Veranstalter hält SGE unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen Besucher und SGE.

4. Der Veranstalter ist verpflichtet bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen mit Dritten klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er und nicht SGE Veranstalter ist.

5. Bei der Nennung des Namens „Lokschuppen Marburg“ bzw. „LSM“ auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet), in Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug und/oder das Originallogo des LSM zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch SGE bereitgestellt.

6. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadenersatz.

#### **§ 9 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben**

1. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

2. Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) einzuhalten.

3. Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsg) dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Veranstalter beabsichtigt, seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen, vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Im Hinblick auf alle sicherheitsrelevanten Anzeige- und Genehmigungspflichten sind im Übrigen die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ von SGE zu beachten.

4. Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch den Veranstalter beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Veranstalters.

#### **§ 10 GEMA-Gebühren**

1. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Der Veranstalter erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher im Sinne des § 81, 97 Urheberrechtsgesetz der der Anmietung zugrunde liegenden Veranstaltung zu sein. Der Veranstalter hält SGE in Bezug auf die anfallenden GEMA-Gebühren von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. SGE kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Veranstalter zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann SGE Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter verlangen.

GEMA = Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

#### **§ 11 Funknetze/W-LAN, Ton-, und Bildaufnahmen**

1. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, eigene Funknetzwerke, W-LAN Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Accesspoints in Betrieb zu nehmen. Sollte es für eine Veranstaltung unabdingbar sein, dass vom Veranstalter eigene Funknetzwerke eingesetzt werden, bedarf es der schriftlichen Genehmigung von SGE. Sollten W-LAN Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, werden diese ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen. SGE behält sich Schadenersatzforderungen auf Grund von Störungen des eigenen W-LAN Netz vor.

2. LAN-Anschlüsse werden pro PC/Gerät bereitgestellt. Anschließen von Verteilsystemen (Hub/Switch) an diese Anschlüsse ist nicht zulässig. Sollte es für eine Veranstaltung unabdingbar sein, dass Verteilsysteme eingesetzt werden, bedarf es der vorherigen schriftlichen Einwilligung SGEs. Hubs oder Switches, die ohne Einwilligung in Betrieb gehen, werden ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen. SGE behält sich Schadenersatzforderungen auf Grund von Störung der eigenen LAN-Infrastruktur vor.

3. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen, vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten, auch der schriftlichen Zustimmung SGEs. SGE ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

4. SGE hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht widerspricht.

#### **§ 12 Bewirtschaftung, Merchandising**

1. Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, steht das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Veranstaltungsräume ausschließlich SGE zu. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung in Schriftform mit SGE. In diesen Fällen wird ein angemessener Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

2. Speisen und Getränke werden aus hygienischen Gründen ausschließlich zum Verzehr an Ort und Stelle bereitgestellt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von SGE, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Einwilligung von SGE sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an SGE abzuführen.

#### **§ 13 Garderoben**

1. Erfolgt durch den Veranstalter keine Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderoben, verbleibt bei SGE die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderoben bewirtschaftet zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt eine Bewirtschaftung, ist die Garderobengebühr nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Die eingenommenen Garderobengebühren stehen in einem solchen Fall ausschließlich SGE zu.

#### **§ 14 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst**

1. Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung oder in Absprache mit dem Veranstalter durch SGE bestellt. Zusätzliche veranstaltungsbedingte Positionen/ Fachfunktionen sind auf Anforderung der Behörden oder auf Grundlage versammlungsstättenrechtlicher Anforderungen durch den Veranstalter gesondert besetzen zu lassen. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

#### **§ 15 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal**

1. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, stellt SGE den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Veranstalters. Wird dieser abweichend von Satz 1 vom Veranstalter gestellt, so darf als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal ausschließlich qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit den Veranstaltungsräumen auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Veranstalter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

#### **§ 16 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik**

1. Sollen Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, so hat der Veranstalter nach Maßgabe des § 40 H-VstättR „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf seine Kosten zu stellen.

#### **§ 17 Haftung des Veranstalters**

1. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in den Veranstaltungsräumen hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

2. Der Veranstalter hat die Veranstaltungsräume in dem Zustand an SGE zurückzugeben, in dem er sie von SGE übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

3. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

4. Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an den Veranstaltungsräumen und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

5. Der Veranstalter stellt SGE von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Dies gilt auch für eine Festsetzung etwaiger Ordnung- oder Bußgelder gegen SGE oder gegen ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen. In einem solchen Fall ist der Veranstalter zur unverzüglichen Übernahme bzw. zur Erstattung der festgesetzten Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder verpflichtet, soweit deren Festsetzung auf Pflichtverletzungen beruhen, die der Veranstalter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben. Ein etwaiges Mitverschulden von SGE und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung von SGE für den sicheren Zustand und Unterhalt der Veranstaltungsräume gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

6. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro sowie mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden vorzuhalten. Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages zwischen den SGE und dem Veranstalter aufrecht zu erhalten und spätestens 21 Tage vor Vermögensschadensbeginn nachzuweisen. Der Nichtnachweis stellt einen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch SGE dar.

#### **§ 18 Haftung von SGE / Verjährung**

1. Die verschuldensunabhängige Haftung von SGE auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Veranstaltungsräume und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit SGE bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume angezeigt wird.

2. SGE übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Veranstalters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Veranstalters beauftragt werden.

3. SGE haftet für von ihr zu vertretenden Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung SGEs beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten SGEs beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung SGEs steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht SGEs auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorliegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

5. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen SGEs auftreten, wird SGE bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, SGE rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

6. SGE haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Die Haftung von SGE ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.

7. Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Veranstalters handeln, übernimmt SGE keine Haftung.

8. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn SGE die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.

9. Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat SGE nicht zu vertreten.

10. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von SGE.

11. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in Ziffer 1 bis 8 gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit von Personen.

12. Sämtliche Ansprüche des Kunden gegen SGE aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit der Veranstalter kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist. Dies gilt nicht bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von SGE deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen

#### **§ 19 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung**

1. Führt der Veranstalter aus einem von SGE nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 30 %
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75 %
- weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 90 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei SGE eingegangen sein. Ist SGE ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

2. Tritt der Veranstalter erst ab der 12. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist SGE berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis (abzüglich eventueller Einnahmen oder ersparter Aufwendungen) sowie den zusätzlich vereinbarten vorauslagten Leistungen und/oder einem vereinbarten Mindestumsatz 35% des entgangenen Verzehrumsatzes in Rechnung zu stellen und ab der 4. Woche 70% des Verzehrumsatzes. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für die Berechnung der Frist der erste Veranstaltungstag maßgeblich. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. SGE steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

3. Die Berechnung des Verzehrumsatzes erfolgt nach der Formel: Vereinbarter Speisepreis zuzüglich Getränke x Teilnehmerzahl. War für die Speisewahl noch kein Preis vereinbart, wird die preiswerteste Speisewahl des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Getränke werden mit einem Drittel des Speisepreises berechnet.

4. Des Weiteren hat der Veranstalter die Dritten infolge der Veranstaltungsabsage entstehenden Kosten zu erstatten, die diese im Hinblick auf die geplante Veranstaltung aufgewendet haben.

5. Gelingt es SGE, die Veranstaltungsräume zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß Ziffer 19.1 und 19.2 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

6. Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht SGE und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit SGE vollständig übernimmt und auf Verlangen von SGE angemessene Sicherheit leistet.

7. SGE ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- vereinbart wurde, dass der Veranstalter innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, und wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage SGEs mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage SGEs mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist,
- die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die vorherige Einwilligung von SGE wesentlich geändert wird,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens SGEs, des LSM oder der Stadt oder des Kreises erfolgt,
- der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist,
- gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird,
- der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen - nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber SGE oder gegenüber Behörden oder der GEMA/GVL nicht nachkommt,
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

8. Macht SGE von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 18.7 a) bis i) genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, SGE muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

9. SGE ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtsituation in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 20 Höhere Gewalt**

1. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

2. Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung aufgrund höherer Gewalt bleibt der Veranstalter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen von SGE verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten von SGE für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Veranstalter nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

3. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

4. Die Regelungen nach Ziffer 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung, wenn die Veranstaltung in Folge einer akuten Pandemielage nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes und darauf beruhender verordnungsrechtlicher oder behördlicher Anordnungen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann.

#### **§ 21 Hausrecht; Abbruch von Veranstaltungen**

1. SGE räumt dem Veranstalter das Hausrecht gegenüber Besuchern in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang ein. SGE übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses aus. Die Mitarbeiter SGEs sind zu diesem Zweck auch gegenüber dem vom Veranstalter beauftragten Sicherheits- und Ordnungsdienstkraften und gegenüber dem Leiter der Veranstaltung anweisungsberechtigt. Die beauftragten Sicherheits- und Ordnungsdienstkraften sowie externen Dienste (Polizei, Feuerwehr) sorgen für die Durchsetzung des Hausrechts gegenüber Besuchern, Servicefirmen und Dritten. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

2. Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, gesetzliche und/oder sicherheitsrelevante Vorschriften oder behördliche Anordnungen sowie bei besonderen Gefahrenlagen kann SGE vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe der Veranstaltungsräume verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist SGE berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen den Veranstalter wegen Schadenersatzes bleiben unberührt.

#### **§ 22 Datenverarbeitung, Datenschutz**

1. SGE überlässt dem Veranstalter die Veranstaltungsräume zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an SGE übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

2. Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von SGE zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt SGE die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

3. Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

4. SGE behält sich vor, die Daten des Veranstalters und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von eigener Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via E-Mail an [datenschutz@lokschuppen-marburg.com](mailto:datenschutz@lokschuppen-marburg.com).

5. Sollte im Zuge der Wartung von Software bei SGE ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Veranstalters durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.

6. SGE verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die er vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Sollten ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird SGE auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen.

#### **§ 23 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Marburg, soweit der Veranstalter kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sofern der Veranstalter ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Marburg als Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags, etwaiger Sicherheits- oder Technischen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

4. Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung weist SGE darauf hin, dass die Europäische Union eine Online-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten („OS-Plattform“) eingerichtet hat: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. SGE nimmt jedoch nicht an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.

Pflichtinformation nach der EU-Verordnung Nr. 524/2013 (Verbraucherstreitbeilegungsverordnung) und dem VSBG:

- Folgender Link führt Sie zur Homepage der EU-Stelle für die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten der Europäischen Kommission: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> Für erste Fragen zu einer möglichen Streitschlichtung stehen wir Ihnen unter [hello@lokschuppen-marburg.com](mailto:hello@lokschuppen-marburg.com) zur Verfügung.
- SGE ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.